

# Satzung

## § 1

### Name

1. Der Verein führt den Namen „**RegioChance**“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Die Eintragung soll vorgenommen werden.

## § 2

### Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Bautzen.
2. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Bautzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Förderung der Bildung, der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der Völkerverständigung.
3. Der Verein informiert im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu Fragen der Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann in allen Bereichen der Gesellschaft und sieht dabei einen Schwerpunkt in der Realisierung von Frauenprojekten.
4. Der Verein fördert alle berufsbildenden und berufsberatenden Maßnahmen, Tätigkeiten und Projekte, die der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Berufsleben und der Weiterentwicklung der bisherigen Gleichstellungspolitik dienen.
5. Der Verein führt im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit Begegnungen, Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen, Bildungs- /Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch und trägt durch internationalen Erfahrungsaustausch mit osteuropäischen Partnern zur Völkerverständigung bei.
6. Im Rahmen der gemeinnützigen Vereinstätigkeit werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen Bedarfspotenziale zur Umsetzung der Chancengleichheit von Frau und Mann in Wirtschaft, Politik, Kultur und Bildung ermittelt.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Niederlassungen (Geschäftsstellen) errichtet werden.

### **§ 3a**

#### **Mitgliedschaft**

1. *Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die am Vereinziel interessiert ist.*
2. *Die Aufnahme erfolgt nach formloser Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.*
3. *Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.*
4. *Die Mitgliedschaft endet.*
  - a) *durch Tod oder bei juristischen Personen nach Auflösung derselben*
  - b) *durch Austritt am Schluss eines Geschäftsjahres, der schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf zu erklären ist*
  - c) *durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung*
  - d) *der Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit der Zahlung in Rückstand ist*

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. *Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an Veranstaltungen desselben teilzunehmen und die Unterstützung des Vereins im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.*
2. *Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.*

### **§5**

#### **Beiträge**

1. *Der Verein wird durch Beiträge und freiwillige Spenden finanziert.*
2. *Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird in der Beitragsordnung geregelt.*
3. *Der Verein finanziert seine gemeinnützige Tätigkeit aus seinen Finanzmitteln, die durch Fördermittel Dritter (Bund, Land, Kommune, EU) zu ergänzen sind.*

### **§6**

#### **Organe des Vereins**

1. *Die Organe des Vereins sind:*
  - *die Mitgliederversammlung*
  - *der Vorstand*
2. *Der Vorstand setzt sich mindestens aus zwei und höchstens acht Personen zusammen. Die für eine Amtsperiode maßgebliche Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.*

3. *Der gewählte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt alle zwei Jahre.*
4. *Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.*

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen, dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.*
2. *Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:*
  - \* *Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren*
  - \* *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
  - \* *Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,*
  - \* *Beschlussfassung über Satzungsänderungen*
  - \* *Beschlussfassung über Auflösung des Vereins*
3. *Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.*
4. *Vom Grundsatz her ist der Sitz des Vereins auch Versammlungsort. Davon abweichend kann der Vorstand fristgemäß auch in andere Versammlungsorte einladen.*
5. *Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist in der Mitgliederversammlung eine Vertretung auch mit Ausübung des Stimmrechts zulässig, wenn dazu eine schriftliche Vollmacht vorliegt.*
6. *Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.*
7. *Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.*
8. *Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Sie muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein.*
9. *Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.*

## **§ 8**

### **Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der/ Die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die satzungsgemäße Einzelvertretung beschränkt sich auf Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 EUR ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. § 32 und § 34 BGB findet Anwendung. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig.
4. Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören, die ehrenamtlich tätig sind. Dem Vorstand werden Auslagen auf der Grundlage von Belegen in Höhe der steuerlichen Richtlinien erstattet.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der / des 1. Vorsitzenden bzw. der / des die Sitzung leitenden Vorsitzenden doppelt.
6. Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine besondere Vertreterin oder einen Vertreter im Sinn des § 30 BGB zu bestellen, die bzw. der eigenverantwortlich bestimmte territoriale Aufgaben oder ganze Geschäftsbereiche übernimmt. Diese Aufgaben oder Geschäftsbereiche sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss der Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die / den 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9**

### **Verwendung der Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 10**

**Salvatorische Klausel**

1. *Sollten einige Satzungsteile ungültig sein, so berührt das nicht die anderen Satzungsinhalte und führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.*
2. *Die Satzung wird mit dem heutigen Datum festgeschrieben und für gültig erklärt.*

*Bautzen, den 10. Juni 2008*